

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und É. Gippini Fournier)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 13. August 2008, das nach Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1) in Bezug auf einen Zusammenschluss zwischen der Klägerin und der Autostrade SpA eingeleitete Verfahren (Sache COMP/M.4388 — Abertis/Autostrade) einzustellen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Abertis Infraestructuras, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 167 vom 18.7.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Mai 2010 — Noko Ngele/Kommission

(Rechtssache T-15/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2010/C 195/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Mariyus Noko Ngele (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Sabakunzi)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Bordes)

Gegenstand

Antrag, mit dem im Wesentlichen begehrt wird, die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit des Zentrums für industrielle Entwicklung (ZIE) in Belgien festzustellen, der Kommission und ihren Bediensteten zu untersagen, zum ZIE finanzielle Beziehungen zu unterhalten oder es als rechtmäßig anzuerkennen, und die Kommission für den Fall, dass sie das ZIE als rechtmäßig anerkennen sollte, zur Zahlung eines Geldbetrags an den Antragsteller zu verurteilen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 28. April 2010 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-194/10)

(2010/C 195/32)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: J. Fazekas, M. Fehér und K. Szíjjártó)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblast' Tokaj“, die die ältere slowakische geschützte Ursprungsbezeichnung „Tokajská vinohradnícka oblast“ ersetzt, in die Datenbank E-Bacchus für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Eintragung der slowakischen geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblast' Tokaj“ in das elektronische Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine (im Folgenden: E-Bacchus-Register) nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (¹) durch die Kommission an.

Mit dem ersten Klagegrund macht sie geltend, die Kommission habe mit der Änderung des Eintrags gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 (²) verstoßen, da durch die streitige Änderung des ursprünglichen Eintrags im E-Bacchus-Register eine Bezeichnung automatisch nach der neuen Regelung geschützt werde, die nicht als „bestehende geschützte“ Bezeichnung im Sinne von Art. 118s der Verordnung Nr. 1234/2007 angesehen werden könne.

Am 1. August 2009, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Unionsregelung über den Weinmarkt, sei die Bezeichnung „Tokajská/Tokajské/Tokajský vinohradnícka oblasť“ gemeinschaftlich geschützt gewesen, wie insbesondere der Liste der mit einer geografischen Angabe bezeichneten Tafelweine⁽³⁾ und der Liste der Qualitätsweine⁽⁴⁾ zu entnehmen sei.

Eine Prüfung der slowakischen Regelung führe zum selben Ergebnis, zumal am 30. Juni 2009 das neue slowakische Weingesetz erlassen worden sei, in das die Bezeichnung „Tokajská vinohradnícka oblasť“ aufgenommen worden sei. Selbst wenn die geltenden Verordnungen dahin auszulegen sein sollten, dass auch der Tag des Inkrafttretens der innerstaatlichen Regelung (1. September 2009) bei der Prüfung bestehenden Schutzes relevant sei, sei in diesem Fall Art. 73 Abs. 2 der Verordnung Nr. 607/2009 entsprechend anzuwenden, weshalb selbst in diesem Fall die in das neue Gesetz aufgenommene Bezeichnung als geschützt und bestehend im Sinne von Art. 118s der Verordnung Nr. 1234/2007 anzusehen sei.

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission habe bei der Führung des E-Bacchus-Registers und konkret bei der im vorliegenden Fall streitigen Eintragung gegen die im Unionsrecht anerkannten Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der loyalen Zusammenarbeit und der Rechtssicherheit verstoßen.

Die Kommission sei in Anbetracht des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und insbesondere der großen Bedeutung des erwähnten Registers verpflichtet, die Richtigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Genauigkeit der in diesem Register enthaltenen Daten zu gewährleisten. Sie müsse insbesondere bezogen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Weinmarktregelung feststellen, welche nationalen Bestimmungen gegolten hätten und welche Bezeichnungen nach diesen Bestimmungen als geschützt und bestehend anzusehen gewesen seien. Ferner habe die Kommission gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen, da sie die Republik Ungarn in keiner Weise von der Änderung der Einträge im E-Bacchus-Register betreffend die Slowakei informiert habe, weder vor noch nach ihrer Vornahme, obwohl sie habe wissen müssen, dass die Interessen Ungarns beeinträchtigt sein könnten. Schließlich habe die Kommission dadurch gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, dass sie das Register so organisiert und geführt habe, dass die Einträge in ihm jederzeit rückwirkend geändert werden könnten, ohne dass das konkrete Datum der Änderung feststellbar sei.

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 229, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193, S. 60).

⁽³⁾ Liste der Namen der kleineren geografischen Einheiten als der Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 [des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179, S. 1)] (Tafelweine mit geografischer Angabe) (veröffentlicht in ABl. 2009, C 187, S. 67).

⁽⁴⁾ Liste der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (veröffentlicht in ABl. 2009, C 187, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. Mai 2010 — Deutsche Telekom/Kommission

(Rechtssache T-207/10)

(2010/C 195/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Telekom AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Cordewener und J. Schönfeld)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Kommission K(2009) 8107 endg. korr. vom 28. Oktober 2009 (in der korrigierten Fassung vom 8. Dezember 2009) hinsichtlich der in Art. 1 Abs. 2 und 3 zu Gunsten der dort näher bestimmten spanischen Investoren getroffenen Vertrauensschutzregelung für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2009) 8107 endg. korr. vom 28. Oktober 2009, in der die Kommission entschieden hat, dass die Beihilferegelung in der Form der Steuerregelung gemäß Art. 12 Abs. 5 des spanischen Körperschaftssteuergesetzes (im Folgenden: TRLIS) betreffend die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- und Firmenwerts bei Erwerb beträchtlicher Beteiligungen an ausländischen Unternehmen im Hinblick auf Beihilfen, die Begünstigten gewährt wurden, die innergemeinschaftlichen Erwerb vornehmen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei. Die angefochtene Entscheidung sieht vor, welche Beihilfen durch das Königreich Spanien zurückzufordern seien.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer Klageschrift an erster Stelle geltend, dass die mit der Anwendung von Art. 12 Abs. 5 TRLIS verbundene Steuerbegünstigung formell rechtswidrig gewährt worden sei, da das Königreich Spanien das relevante